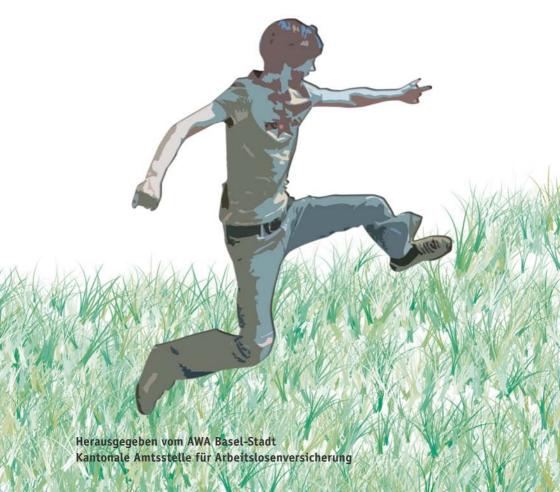


Amt für Wirtschaft und Arbeit

Sie wagen den Sprung in die Selbstständigkeit

Die Unterstützungsmöglichkeiten arbeitsloser Personen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes



Vorwort

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir aufzeigen, was Ihnen die Arbeitslosenversicherung bezüglich Ihrer geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit bieten kann. Am 1. Januar 1996 ist die Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit arbeitsloser Personen ins Gesetz aufgenommen worden. Seither haben arbeitslose Personen verschiedene Möglichkeiten, den Weg aus der Arbeitslosigkeit mit Unterstützung der Arbeitslosenversicherung auch in Richtung Selbstständigkeit zu planen und zu erreichen.

Die geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen stellen wegen der beschränkten und zweckgebundenen Mittel der Arbeitslosenversicherung für die meisten Projekte nur eine bescheidene Unterstützung dar, da sie nicht auf die finanzielle Überbrückung der Durststrecke nach der Aufnahme einer Selbstständigkeit ausgerichtet sind.

Wir wünschen Ihnen viel Ausdauer, Glück, Erfolg und Freude beim Sprung in die Selbstständigkeit!

Häufig verwendete Abkürzungen

AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeits-

losenversicherung und die Insolvenzentschädigung

vom 25. Juni 1982

AVIV Verordnung über die obligatorische

Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz-

entschädigung vom 31. August 1983

AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

FsE (Unterstützung zur) Förderung der selbstständigen

Erwerbstätigkeit

KAST Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung

RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Wichtiger Hinweis



Inhaltsverzeichnis

Vor	wort	1
Häu	fig verwendete Abkürzungen	2
Inh	altsverzeichnis	3
1.	Welche Möglichkeiten stellt die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung?	4
2.	Ich will ein Gesuch zur Beantragung von FsE-Taggeldern, einem Coaching oder einem Mikrokredit stellen, gemäss Varianten c) und d) von Ziffer 1	5
3.	Wer kann FsE-Taggelder, ein Coaching oder einen Mikrokredit beantragen?	7
4.	Was gilt als Planungs- und Vorbereitungsphase?	8
5.	Was bewirkt die Verfügung zur Ausrichtung von FsE-Taggeldern?	9
6.	Welche Kurse bietet das AWA an?	9
7.	Mikrokredit und Coaching	10
8.	Kann ich trotz Zwischenverdienst Planungstaggelder erhalten?	10
9.	Sistierung der FsE-Taggelder bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst	11
10.	Unfallversicherung während der Planungs- und Vorbereitungsphase	11
11.	Was geschieht nach Abschluss der Planungs- und Vorbereitungsphase und wie ist das mit den Rahmenfristen?	12 - 13
12.	Rechtliches und Selbstständigkeit	14
	Bedeutung Selbstständigkeit	14
	Rechtsformen der Unternehmung	14 – 17
	Kriterien zur Wahl einer Unternehmensform	17
	Überblick Sozialversicherungen	17 – 18
	Steuern	18
13.	Planung und Vorbereitung: was Schritt für Schritt zu erledigen ist	19
14.	Linkliste	20-21

1. Welche Möglichkeiten stellt die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung?

- a) Sie können Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit im **Zwischenverdienst** ausüben. Hierbei muss es sich um ein investitionsarmes Projekt handeln, das schnell aufgebaut und wiederum innert nützlicher Frist zugunsten der Annahme einer zumutbaren Stelle aufgegeben werden kann. Sie können selbstständig arbeiten, müssen aber Ihre Einnahmen gegenüber Ihrer zuständigen Arbeitslosenkasse als Zwischenverdienst deklarieren. Priorität hat bei dieser Unterstützungsmassnahme nach wie vor die Stellensuche. Sie müssen daher weiterhin vermittlungsfähig bleiben. D.h. konkret, dass Sie weiterhin bereit und in der Lage sein müssen eine zumutbare Stelle zu suchen und anzunehmen, sowie an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Ebenfalls müssen Sie weiterhin sowohl die Kontrollvorschriften gemäss Weisung des RAV erfüllen und den Nachweis von Arbeitsbemühungen erbringen.
- b) Sie kürzen Ihren anrechenbaren Arbeitsausfall. D.h., Sie nehmen eine dauerhafte, teilzeitliche selbstständige Erwerbstätigkeit auf und suchen teilzeitlich weiterhin eine zumutbare Stelle. Ihr anrechenbarer Arbeitsausfall² wird gekürzt. Voraussetzung: Sie müssen im von Ihnen bestimmten Umfang weiterhin vermittlungsfähig bleiben. Bei dieser Unterstützungsmöglichkeit müssen Sie jedoch im Umfang von mindestens 20% arbeitslos gemeldet bleiben, da sonst Ihr genereller Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht mehr gegeben ist.
- c) Sie möchten sich vollzeitig selbstständig machen und planen, sich von der Arbeitsvermittlung abzumelden. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf FsE-Taggelder zur Unterstützung in der Planungs- und Vorbereitungsphase³ zu stellen. Falls dieser gutgeheissen wird, können Sie bis zu Ihrer Geschäftseröffnung (maximal während 90 Tagen / etwas mehr als 4 Monaten) Ihre Taggelder beziehen, ohne jegliche Verpflichtungen gegenüber der Arbeitslosenversicherung erfüllen zu müssen (keine Arbeitsuche, keine Stellen annehmen, keine Kurse besuchen, keine Beratungsgespräche). Bei Gutheissen Ihres Gesuches besteht die Möglichkeit, bei der Stiftung Arbeitslosenrappen einen Mikrokredit zu beantragen und/oder von einem für Sie kostenlosen Coaching zu profitieren.
- d) Sie benötigen ein persönliches Coaching oder einen Mikrokredit (vgl. Ziffer 7).



¹ Art. 24 AVIG i.V.m. Art. 15 AVIG.

² Art. 11 AVIG i.V.m. Art. 5 AVIV.

³ Art. 71a ff AVIG und Art. 95a – 95e AVIV.

Wichtiger Hinweis

Bei den Möglichkeiten c) und d) müssen Sie beachten, dass Sie sich bei deren Bewilligung nach Ablauf der Planungsphase bzw. bei Aufnahme Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich von der Arbeitslosenversicherung abmelden müssen. Sollten Sie sich nicht abmelden können, weil sich Ihre selbstständige Arbeit als nicht erfolgversprechend entpuppt oder sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden müssen, weil Ihr Projekt nicht floriert, müssen Sie Ihre Selbstständigkeit vollständig und definitiv aufgeben. Die Varianten a) und b) sind danach in der Regel ausgeschlossen!

2. Ich will ein Gesuch zur Beantragung von FsE-Taggeldern, einem Coaching oder einem Mikrokredit stellen, gemäss Varianten c) und d) von Ziffer 1

Das Gesuchsformular zur Unterstützung der Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bei der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Das Gesuch muss enthalten:

- a. Angaben über die beruflichen Kenntnisse. Um diese Kenntnisse würdigen zu können, sind dem Gesuch Kopien folgender Dokumente beizulegen: Lebenslauf, Lehrabschlussprüfung/Berufsdiplom/Lizentiat, berufliche Weiterbildung, besuchte Kurse, Arbeitszeugnisse/Arbeitsbestätigungen und eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten mit Angabe von Referenzpersonen.
- b. Einen Nachweis angemessener Kenntnisse in der Geschäftsführung oder eine Bescheinigung, dass solche Kenntnisse in einem entsprechenden Kurs erworben worden sind.
- c. Angaben zum Grobprojekt, insbesondere: Ein Konzept über die geplante selbstständige Geschäftstätigkeit, Angaben über die Personalorganisation, Logistik, Rechtsform und den Sitz der Unternehmung.
- Eine Aufstellung der für den Beginn der Tätigkeit benötigten Infrastruktur und der Lokalitäten.
- Informationen über das Produkt und/oder die Dienstleistung, welche die versicherte Person zu entwickeln und zu vermarkten beabsichtigt.
 Das Produkt muss summarisch umschrieben werden.





- Angaben zum Kundenkreis, welche sich auf realistische und voraussehbare Grundlagen stützen müssen.
- Eine Schilderung der möglichen Absatzmärkte unter Berücksichtigung der schon bestehenden Konkurrenz.
- Die Offenlegung sämtlicher Kosten des Projektes und dessen Finanzierung: Diese Aufstellung muss nicht nur die Kosten währen der Planungsphase, sondern auch ungefähre Angaben über die Gesamtkosten für die Lancierung des Produktes oder der Dienstleistung enthalten. Als Finanzquelle zur Realisierung eines Projektes ist zum Beispiel der Anteil von eigenem und fremdem Kapital, allfällig schon bestehende oder geplante Kreditaufnahmen und allfällig geplante Sicherheiten von privaten Dritten anzugeben.
- Eine Darstellung der beabsichtigten Rechtsform: In der Wahl der Rechtsform ihrer geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die versicherten Personen frei.
- Eine Einschätzung über den Stand des Projektes. Sie kann als Richtlinie für die Ausrichtung der Anzahl der FsE-Taggelder dienen. Ist ein Projekt in der Planung schon weit fortgeschritten, werden voraussichtlich nicht mehr alle 90 FsE-Taggelder benötigt.
- Eine Auflistung der noch zu erledigenden Planungs- und Vorbereitungs- arbeiten.

Der versicherten Person wird geraten, das Gesuch spätestens 22 Wochen vor Ablauf des ordentlichen Taggeldanspruchs ausgefüllt mit allen verlangten Unterlagen bei der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung einzureichen. Die Frist von 22 Wochen setzt sich wie folgt zusammen: 18 Wochen (90 Tage) für die Höchstzahl von FsE-Taggeldern plus maximal 4 Wochen für die Beurteilung und den Entscheid der zuständigen Amtsstelle.

Bei versicherten Personen, die am ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit um FsE-Taggelder nachsuchen, ist zu beachten, dass sie eine allfällige Wartezeit (vgl. Art. 18 Abs.1 AVIG) zu bestehen haben.

3. Wer kann FsE-Taggelder, ein Coaching oder einen Mikrokredit beantragen?

Von diesen Leistungen können ausschliesslich versicherte Personen profitieren, welche sich für die im ersten Kapitel beschriebene Variante c) oder d) entschieden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihr Projekt befindet sich noch in der Planungs- und noch nicht in der Realisierungsphase (siehe Ziffer 4).
- Wer im Moment der Leistungsausrichtung das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Wer ein Grobprojekt und/oder ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit vorlegt.
 - Ein Gesuch darf nicht bewilligt werden, wenn sich zeigen sollte, dass die Antragstellenden nach Aufnahme ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit teilweise arbeitslos bleiben würden. (Ausnahmen sind bei Coaching und Mikrokredit möglich).
- Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vor, d.h., haben Sie nachweislich selber gekündet mit dem Ziel, sich selbstständig zu machen, so ist die Unterstützung ausgeschlossen. Konkret heisst dies, dass der Entschluss des Wechsels von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht einem gehegten Wunsch entsprechen darf, sondern ausschliesslich die Verhinderung bzw. die Beendigung der Arbeitslosigkeit zum Ziel haben muss.

Die Massnahme dient nicht dazu, den versicherten Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und soll nicht einzelne Branchen oder besondere wirtschaftliche Interessen bevorzugen. Der Hauptzweck besteht darin, die versicherten Personen aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen bzw. eine solche zu verhindern.



4. Was gilt als Planungs- und Vorbereitungsphase?

Nur die allererste Phase zu Beginn der Selbstständigkeit wird durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt, nämlich die Zeitspanne, in welcher die versicherte Person ihrer bisher als blosse Idee bestehenden Absicht, eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, konkrete Züge verleiht. Sie stellt hierzu für die Grundlagen der Geschäftstätigkeit ein umfassendes Dossier zusammen und nimmt die dafür notwendigen Abklärungsarbeiten vor.

Bleiben hauptsächlich nur noch die Akquirierung von Kunden und Behördengänge (Handelsregistereintrag, Anmeldung bei der AHV als selbstständig erwerbende versicherte Person etc.) zu erledigen, gehören diese Tätigkeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen bereits zur Startund nicht mehr zur Planungsphase. Ihr Gesuch müssen wir zu diesem Zeitpunkt leider ablehnen.

Die FsE-Taggelder während der Planungs- und Vorbereitungsphase entsprechen der normalen Arbeitslosenentschädigung. Diese verfolgen den Zweck, der versicherten Person die Vorbereitungszeit auf ihre selbstständige Erwerbstätigkeit, frei von den Verpflichtungen gemäss Art. 17 AVIG, zu ermöglichen.

Als Planungs- und Vorbereitungsphase gilt also der Zeitraum, den die versicherte Person zur Planung und Vorbereitung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit benötigt. Aus der Sicht des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beginnt sie ab dem von der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung verfügten Datum (Verfügungsdatum) und endet mit der Aufnahme der geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit (Geschäftseröffnung). In der Planungsphase muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein und ist von ihren Pflichten nach Art.17 AVIG befreit⁴.

Die FsE-Taggelder dürfen nur in den Grenzen der ordentlichen Rahmenfrist (Art. 9 AVIG) ausgerichtet werden.

Bei der Übernahme oder beim Einstieg in eine bereits bestehende Firma, können grundsätzlich keine FsE-Taggelder ausgerichtet werden.

⁴ Art. 71b Abs. 3 AVIG.

5. Was bewirkt die Verfügung zur Ausrichtung von FsE-Taggeldern?

- Gewährung von maximal 90 FsE-Taggeldern während der Planungsund Vorbereitungsphase einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Befreiung von der Kontrollpflicht
- Befreiung vom Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen
- Keine Zuweisung an Stellen, Kurse oder Beschäftigungsprogramme
- Keine Vermittlungsfähigkeit erforderlich



Bis zum Erhalt des schriftlichen Entscheides (Verfügung) der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung betreffend der Gewährung von FsE-Taggeldern müssen die Kontrollpflichten erfüllt und persönliche Arbeitsbemühungen gemäss den Weisungen und Abmachungen mit der Abteilung RAV des AWA Basel-Stadt nachgewiesen werden.

6. Welche Kurse bietet das AWA an?

Das AWA bietet kollektive Abklärungs- und Vorbereitungskurse für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit an. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater des RAV.

Einzelkursgesuche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen, können grundsätzlich bewilligt werden. Dabei darf es sich nicht um eine Grundausbildung oder eine allgemeine berufliche Weiterbildung handeln.

Während der Kursdauer wird die Planungs- und Vorbereitungsphase unterbrochen. Der versicherten Person werden die gewöhnlichen Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt. Somit können die versicherten Personen vollständig von den FsE-Taggeldern profitieren.

7. Mikrokredit und Coaching

Die Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung arbeitet eng mit der Stiftung Arbeitslosenrappen zusammen, welche ein für die gesuchstellende Person kostenloses Coaching anbietet, wie auch ein Gesuch um einen Mikrokredit prüft (dies nur in Zusammenhang mit einem Coaching).



Die Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung unterzieht das eingereichte Gesuch um einen Mikrokredit und / oder um ein Coaching einer formellen Prüfung⁵. Falls die Voraussetzungen des SECO erfüllt sind, leitet sie dieses Gesuch, zusammen mit den Projektunterlagen, an die Stiftung Arbeitslosenrappen weiter. Die Stiftung entscheidet frei darüber, ob sie einen Kredit zusprechen oder ablehnen will.

Es steht jeder Person frei, sich selber mit der Stiftung Arbeitslosenrappen in Verbindung zu setzen (www.arbeitslosenrappen.ch). Ein vom SECO finanziertes Coaching ist jedoch nur in Zusammenhang mit einer Bewilligung von Planungstaggeldern und / oder über die Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung möglich.

8. Kann ich trotz Zwischenverdienst Planungstaggelder erhalten?

Auch wenn ein Zwischenverdienst erzielt wird, kann dem Gesuch um Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit stattgegeben werden. Dabei muss es sich aber um einen Zwischenverdienst aus einer Erwerbstätigkeit handeln, der nicht mit dem geplanten Projekt zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zusammenhängt. Der erzielte Zwischenverdienst soll für die Realisierung der selbstständigen Erwerbstätigkeit kein Hindernis darstellen.

Von der versicherten Person während der Planungs- und Vorbereitungsphase erzieltes Einkommen, welches aus der mit FsE-Taggeldern geförderten selbstständigen Erwerbstätigkeit stammt, gilt nicht als Zwischenverdienst und geht vollständig an die versicherte Person. Dies dürfte aber relativ selten vorkommen und nur sehr kleine Beträge betreffen, da die versicherte Person ihre Selbstständigkeit während der Planungs- und Vorbereitungsphase eigentlich noch nicht aufgenommen hat.

⁵ Art. 71b AVIG und Art. 95c Abs. 1 AVIV.

9. Sistierung der FsE-Taggelder bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst

Wenn Krankheit oder Unfall die versicherte Person daran hindern, die Projektvorbereitungen innert der vorgesehenen Frist zu beenden, wird die Ausrichtung von FsE-Taggeldern sistiert. Eine diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit muss der Arbeitslosenkasse und der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung umgehend gemeldet und mittels ärztlichem Zeugnis nachgewiesen werden.

Dies gilt analog für Absenzen während des Militär- und Zivilschutzdienstes, die entsprechend mittels Beleg der Arbeitslosenkasse sowie der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung mitgeteilt werden müssen.

10. Unfallversicherung während der Planungs- und Vorbereitungsphase

Alle arbeitslosen Personen sind über die Unfallversicherung für Arbeitslose (UVAL) bei der SUVA versichert, solange sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Versichert sind auch alle arbeitslosen Personen, welche an der arbeitsmarktlichen Massnahme «Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit» teilnehmen.





11. Was geschieht nach Abschluss der Planungsund Vorbereitungsphase und wie ist das mit den Rahmenfristen?

 Rahmenfristen nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Förderung durch die Arbeitslosenversicherung

Bei definitiver Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit wird eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre von der zuständigen Arbeitslosenkasse vorgenommen. Die verlängerte Rahmenfrist wird durch eine neue Rahmenfrist ersetzt, wenn nach Ausschöpfung des Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllt sind⁶.

Wer nach Abschluss der Planungs- und Vorbereitungsphase die selbstständige Erwerbstätigkeit **nicht aufnimmt** und wieder Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen will, muss **sein Projekt vollständig und definitiv aufgeben** (z.B. Löschung aus dem Handelsregister, Abmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse etc.). Die versicherte Person muss wieder vollumfänglich vermittlungsfähig sein, Arbeitsbemühungen nachweisen und die Kontrollpflichten erfüllen. Die versicherte Person kann in keinem Fall eine Unterbeschäftigung in ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Leistungen der Arbeitslosenversicherung kompensieren.

Die Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung verlangt eine ausführliche Begründung, weshalb die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte.

⁶ Art. 95e Abs. 3 AVIV.



b) Rahmenfristen nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Förderung durch die Arbeitslosenversicherung⁷

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von versicherten Personen, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen nach den Artikeln 71a – 71d AVIG vollzogen haben⁸, wird um zwei Jahre verlängert, wenn:

- im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft und
- die versicherte Person im Zeitpunkt der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit wegen Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht erfüllt.

Die Taggelder dürfen jedoch insgesamt die Höchstzahl nach Art. 27 AVIG nicht übersteigen.

Die Rahmenfrist für **die Beitragszeit** von versicherten Personen, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit **ohne Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung** vollzogen haben, wird um die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre, verlängert.⁹

⁷ Art. 9a AVIG.

⁸ Art. 9a Abs. 1 AVIG.

⁹ Art. 9a Abs. 2 AVIG.

12. Rechtliches und Selbstständigkeit

Bevor Sie den Schritt in Ihre Selbstständigkeit machen, sollten Sie sich die folgenden Fragen vor Augen halten:

- Was bedeutet Selbstständigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht?
- Wozu gibt es verschiedene Rechtsformen für Unternehmen?
- Welche Kriterien sind für mich massgebend beim Entscheid für oder gegen eine bestimmte Rechtsform?

Bedeutung Selbstständigkeit

Selbstständigkeit ist für eine unternehmerische Tätigkeit nicht erforderlich. EinE UnternehmerIN kann gleichzeitig AngestellteR ihrer/seiner eigenen Firma, somit im rechtlichen Sinne nicht selbstständig, sein, aber trotz allem autonom über ihr/sein eigenes Unternehmen entscheiden. «Selbstständig» heisst in tatsächlicher Hinsicht: Von niemandem abhängig, im eigenen Geschäft tätig, selber für sich handelnd und verantwortlich zu sein. Jede Frau und jeder Mann kann zu jeder Zeit auf irgendwelchem Gebiet selbstständig für Dritte tätig werden; eine Bewilligung ist in aller Regel nicht erforderlich (ausser insbesondere bei Heil- und Kinderbetreuungsberufen). Im Gegensatz zum Schweizerischen Obligationenrecht wird die Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht nicht ohne weiteres angenommen. Art. 9 Abs. 1 des AHV-Gesetzes definiert «Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit als jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.»

Rechtsformen der Unternehmung

In der Wahl der Rechtsform ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die versicherten Personen frei. Es braucht rechtliche Strukturen für die Geschäftsgründung. Selbstständigkeit kann man sich in einer Einzelfirma (Einzelunternehmen, Einzelkaufmann), in einer Personengesellschaft (Einfache und Stille Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) oder aber in einer juristischen Person (Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH], Aktiengesellschaft [AG]) machen.

Ins **Handelsregister einzutragen und damit buchführungspflichtig** sind Unternehmungen mit einem Umsatz ab CHF 100000.-. Kollektivgesell-



schaft, Kommanditgesellschaft, GmbH und AG sind eintragungspflichtig. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft entstehen aber unabhängig vom Eintrag ins Handelsregister, schon beim Gesellschafts-Vertragsschluss unter den beteiligten GesellschafterINNEn. Bei der AG und der GmbH ist der Eintrag Voraussetzung für deren Entstehung.

Eine **Einzelunternehmung** entsteht, wenn jemand beginnt, regelmässig Geschäfte zu tätigen. Die/der EinzelunternehmerIN haftet unbeschränkt mit ihrem/seinem ganzen Vermögen. Der Gewinn aus der Geschäftstätigkeit kommt gänzlich der/dem EinzelunternehmerIN zu.

Die **Einfache Gesellschaft** ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Die Einfache Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, berechtigt und verpflichtet sind immer die einzelnen GesellschafterINNEN, welche für die Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen eigenen Vermögen unbeschränkt und solidarisch (jedeR kann für das Ganze haftbar gemacht werden) haften.

Bei der **Stillen Gesellschaft** tritt nur einE GesellschafterIN gegen aussen auf (z.B. als Einzelfirma), die anderen (stillen) GesellschafterINNEN leisten nur intern Geldeinlagen, sind am Gewinn und Verlust beteiligt, Dritten gegenüber aber weder berechtigt noch verpflichtet.

Die Kollektivgesellschaft ist eine personenbezogene, nach aussen selbstständig auftretende, auf einem Vertrag von zwei oder mehr natürlichen Personen beruhende Unternehmensform. Der Name (juristischer Begriff: die Firma) der Gesellschaft muss entweder die Familiennamen aller GesellschafterINNEN oder den Familiennamen mindestens einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters mit dem Zusatz «& Co.» aufführen. In erster Linie haftet das Gesellschaftsvermögen für Geschäftsschulden, in zweiter Linie alle GesellschafterINNEN persönlich, und zwar unbeschränkt und solidarisch mit ihrem ganzen eigenen Vermögen und fünf Jahre über die Auflösung der Gesellschaft hinaus.

Auch die Kommanditgesellschaft ist eine personenbezogene, nach aussen selbstständige Unternehmensform. Einer der Unterschiede zur Kollektivgesellschaft ist der, dass natürliche und juristische Personen GesellschafterINNEN sein können. Bei der Kommanditgesellschaft haften die Komplementäre (nur natürliche Personen!) unbeschränkt. Die Kommanditäre (natürliche und juristische Personen) haften nur bis zu einem bestimmten, im Handelsregister publizierten Betrag.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft mit wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Zweck, in der sich eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en) mit eigenem Namen (juristischer Begriff: Firma) und einem zum Voraus bestimmten Stammkapital vereinigen. Das Stammkapital (auch Sacheinlagen sind möglich) beträgt mindestens CHF 20 000.- und muss von Anfang an voll einbezahlt (liberiert) sein. Der Mindestnennwert eines Stammanteils beträgt CHF 100.-. EinE GesellschafterIN kann InhaberIN mehrerer Stammanteile sein. Für den Übergang eines Stammanteils zwischen (ehemaligen und neuen) GesellschafternINNEN reicht ein schriftlicher Vertrag. Das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Stammanteile (Vinkulierung) kann statutarisch sehr flexibel gehandhabt werden, von einer vollständigen Befreiung von der Zustimmung bis zum totalen Ausschluss der Abtretbarkeit. Der Gesellschaftsversammlung und der Geschäftsführung werden per Gesetz je unübertragbare und unentziehbare Rechte zugewiesen. Innerhalb dieses Minimalstandards können die Statuten Kompetenzen den konkreten Verhältnissen entsprechend verteilen. Bei der Gründung sind nicht nur die Statuten, sondern auch die Kapitalanteile der GesellschafterINNEN und allfällige Sacheinlagen notariell zu beurkunden und im Handelsregister einzutragen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ihre Firma grundsätzlich frei wählen, wobei der Zusatz «GmbH» zwingend ist.

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Gesellschaft mit eigenem Namen (juristischer Begriff: Firma, frei wählbar), deren zum voraus bestimmtes Aktienkapital (Sacheinlagen möglich) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten ausschliesslich das Gesellschafts-





vermögen haftet; die persönliche Haftung der/des einzelnen Aktionärin/Aktionärs ist auf den noch nicht einbezahlten Betrag für ihre/seine eigenen Aktien beschränkt. Das Mindestkapital beträgt CHF 100000.-; bei der Gründung müssen mindestens 20%, jedoch nicht weniger als CHF 50000.-, einbezahlt sein. Die Gründung und die Statuten müssen notariell beglaubigt werden. Für die Gründung braucht es mindestens drei Aktionärinnen/Aktionäre, nachher ist die Einmann/Einefrau-AG möglich. Wenn die Hälfte des Aktienkapitals nicht mehr gedeckt ist, muss sofort das zuständige Gericht von der AG benachrichtigt werden, das gegebenenfalls den Konkurs eröffnet.

Kriterien zur Wahl einer Unternehmensform

Um sich für die geeignete Unternehmensform entscheiden zu können, sollte man sich über die folgenden Fragen klar werden: Wie schnell möchte ich mit meiner Unternehmung zu arbeiten beginnen? Habe ich Zeit, um Formalitäten einer Unternehmensgründung zu erfüllen? Was darf die Gründung kosten? Mit wem möchte ich eine Unternehmung gründen? Wie stark sollen die GesellschafterINNEN beteiligt und an der Willensbildung mitberechtigt werden? Womit plane ich meine Unternehmung zu finanzieren (Kredite an gering kapitalisierte Gesellschaften [AG oder GmbH] werden in aller Regel ohne private Sicherheiten von den Banken nicht gewährt)? Welches Haftungsrisiko möchte ich eingehen? Wie gross stelle ich mir die Unternehmung vor? Wie sehe ich die Zukunftsentwicklung meiner Unternehmung?

Überblick Sozialversicherungen

Als AngestellteR muss man sich kaum mit dem Abschluss von Sozialversicherungen beschäftigen, den grössten Teil erledigt die/der ArbeitgeberIN. Wer aber eine Firma gründet, muss sich selbst darum kümmern. Folgende Sozialversicherungen sind bei der Unternehmensgründung zu beachten:

- Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Die Invalidenversicherung (IV)
- Die Erwerbsersatzordnung (EO)
- Die Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Die Berufliche Vorsorge (BV)
- Die Unfallversicherung (UV)



Beiträge an die AHV/IV, sowie an die Unfallversicherung, sind von jeder Person zu entrichten. Selbstständigerwerbende, welche eine GmbH oder eine AG gegründet haben, gelten als ArbeitnehmerINNEN ihrer eigenen Unternehmung und sind deshalb auch für ALV, EO und BV beitragspflichtig.

Steuern

Bei den Einzelunternehmen, der Einfachen-, der Stillen-, der Kollektiv- und der Kommandit-Gesellschaft werden Einkommens- und Vermögenssteuern bei der/dem UnternehmerIN respektive bei den einzelnen GesellschafterINNEn persönlich erhoben. Die GmbH und die AG sind als eigene Rechtspersönlichkeiten direkt der Ertrags- respektive der Kapitalsteuer unterworfen.

Auf allen Phasen der Produktion und Verteilung, bei der Einfuhr von Gegenständen und auf Dienstleistungen wird eine Mehrwertsteuer (MwSt) als allgemeine Verbrauchssteuer erhoben. Steuerpflichtig sind selbstständige LeistungserbringerINNEN, die im Inland einen Umsatz von jährlich mehr als CHF 75 000.— aus steuerbaren Leistungen erzielen.

Weitere Informationen zur Gründung, den Rechtsformen, der Mehrwertsteuer und zum Handelsregister kann der Linkliste entnommen werden.

13. Planung und Vorbereitung: was Schritt für Schritt zu erledigen ist (Reihenfolge veränderbar)

- Vision / Geschäftsidee
- Unternehmensstrategie entwickeln
- Businessplan erstellen
- Abklärung der Rechtsform der Unternehmung
- Anmeldung bei der AHV-Ausgleichsstelle als Selbstständigerwerbende/r
- Budgetierung, Finanzierung und Liquiditätsplanung
- Informationen betreffend (Mehrwert-) Steuern beschaffen
- Eintrag ins Handelsregister, falls obligatorisch oder gewünscht (wegen Firmenschutz); Firmenrecherche beim Eidg. Amt für das Handelsregister, Bern
- Beschäftigung von Arbeitnehmenden: Arbeits- und Vertragsrecht studieren
- Netzwerke suchen
- Werbestrategien planen
- Abklärung der Leistungen der (Sozial-)Versicherungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Allfällige Arbeitsbewilligungen beschaffen
- Pensionskasse regeln
- Allfällige Geschäftspartner/innen und/oder Berater/innen suchen
- Literatur zum Thema Selbstständigkeit beschaffen
- Schutz des geistigen Eigentums: Marken, Patente, Design
- Buchhaltung und Controlling
- Arbeitsmethodik, Auch Pausen und Freiräume planen.



14. Linkliste 10

Netzwerke und Organisationen

www.baselarea.org

www.businessparc.ch www.betriebsgruendung.ch

www.dach.org

www.frauen-unternehmen.ch

www.ifj.ch www.jbw.ch

www.nefu.ch

www.neustarter.net

www.hkbb.ch

www.kmu-channel.ch www.venturelab.ch

www.crescenda.ch

Verwaltungsstellen

www.ahv.ch

www.ausgleichskasse-bs.ch

www.awa.bs.ch

www.awa.bs.ch/whoiswho

www.bsv.admin.ch www.bfs.admin.ch www.estv.admin.ch Wirtschaftsförderung Basel-Stadt

und Baselland

Business Parc Reinach

Betriebsgründungsseminar der

Jungen Basler Wirtschaftskammer

Internet-Firmendatenbank Verband Frauenunternehmen Institut für Jungunternehmen

Junge Basler Wirtschaftskammer, Wegweiser für Firmengründer Das Netzwerk der Einfrau-

Unternehmerinnen

Förderverein für Mikro-

unternehmen

Handelskammer beider Basel Gewerbeverband Basel-Stadt Initiative der Förderagentur für

Innovation KTI Gründungszentrum, wo Immigrantinnen zu Unternehmerinnen werden

Informationen zur Anmeldung

bei der AHV-IV

Ausgleichskasse Basel-Stadt Allgemeine Informationen u.a.

zur Arbeitslosigkeit

Informationen zu Ansprechpartnern in Verwaltung und Verbänden in Basel-Stadt

Bundesamt für Sozialversicherung

Bundesamt für Statistik Eidg. Steuerverwaltung; Mehrwertsteuern

Die Links sind nicht abschliessend zu verstehen, sondern geben nur einen kleinen Hinweis, wo Sie weitere Informationen zur Selbstständigkeit finden können.

www.seco.admin.ch

www.kmuadmin.ch www.steuer.bs.ch www.suva.ch

www.zefix.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft; u.a. Informationen zur Arbeitslosigkeit und Selbstständigkeit Task Force KMU des seco Steuerverwaltung Basel-Stadt Unfallversicherung, Broschüren von Pensionskassen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

Diverses

www.arbeitslosenrappen.ch

www.ige.ch

www.bvgauskuenfte.ch

www.netnotar.ch

Mikrokredit und Coaching Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Verein unentgeltliche Auskünfte für Versicherte Firmengründung online



